

Kurztitel

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 169/2002

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.04.2003

Text**2. Hauptstück
Medizinischer Masseur****1. Abschnitt****Berufsbild und besondere Berufspflicht des medizinischen Masseurs****Berufsbild - Medizinischer Masseur**

§ 5. (1) Der Beruf des medizinischen Masseurs umfasst die Durchführung von

1. klassischer Massage,
2. Packungsanwendungen,
3. Thermotheapie,
4. Ultraschalltherapie und
5. Spezialmassagen

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes.

(2) Bei Blindheit umfasst das Berufsbild des medizinischen Masseurs die Durchführung von

1. klassischer Massage und
2. Spezialmassagen

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes.

(3) Die klassische Massage zu Heilzwecken umfasst Heilmassagen

1. manueller und
2. apparativer Art. (4) Packungsanwendungen umfassen insbesondere
 1. Kataplasmen (Munari, Italienische Packung),
 2. Wärmepackungen und
 3. Kältepackungen.

(5) Die Thermotheapie umfasst die Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch

1. Wärmeleitung,
2. Wärmestrahlung,
3. Energietransformation und
4. Wärmeentzug.

(6) Die Ultraschalltherapie ist die Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken.

(7) Spezialmassagen zu Heilzwecken umfassen insbesondere

1. Lymphdrainage,
2. Reflexzonenmassagen und
3. Akupunktmassage.